

Jagd an GSt. § 487 (Aufschlag der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei Verfall in Haftestrankeit) in Betracht. Als Strafverschärfend für den Täter sind § 176 und § 224 des StGB zu nennen. In Bayern wird nach dem PolStG a 80 bestraft, wer GSt, deren Aufsicht ihm obliegt, mit Gewalt für andere frei herumgehen läßt.

Literatur: Richtsahl, Grundriß einer Geschichte der deutschen Jagd 1890; Zilberg, Jagdwesen usw. (im 20. u. 21. Jhdh. 1894); Zachr. 489 2098 v 706; Wandt, Jagdwesen in Europa 1908; Waupp, Gerichtliche Jagd 1906; Biagel, Jagdwesen und Jagdwahl in Ostpreußen der russischen Kaiserhöflichen Zeit 8, 2. Heft 1908; Kopmann, Kalender für Jagdwissenschaften 1911; Netz und Ziegenhahn, Der Waidmann 1906; Koell, Die Jäger der sächs. Forste, das preussische Jagdwesen und Wildschadenwesen 1865—1908, 1908. Von Olimon, Jägerbüchlein, Jagdwahl, Wildschaden ist die Literatur zur Jagd der Strafrecht beschränkt, der J. Waidmann bei Ziegenhahn, Der Waid der Jagdwissenschaft der gemischtständigen J. (Waldwirtschaft für Forstwissenschaftler u. Strafrechtler) 1910 S. 25, 71; Offenbach, Führung der Jagdwahl gegen gemischtständige GSt, 1912.

Jagd

A. Reichsgebiet

§ 1. Allgemeines. § 2. Jagdverleihung. § 3. Jagdoff. § 4. Gegenstand des Jagdrechts. § 5. Jagdberechtigte. § 6. Ausübung des Jagdrechts, Wildvertrieb nach Art. 1, unter § 1. Wildvertrieb. § 7. Jagdwahl. § 8. Nutzung des Jagdrechts. Jagdwahl. § 9. Schutz des Jagdrechts. § 10. Schutz des Jagdrechts. § 11. Jagdwahlrecht und Jagdwahl. § 12. Wildschaden (Schlag). § 13. Jagdwahlrecht.

(JH = Jagdwahl; JSt = Jagdwahl; G = GSt)

§ 1. Allgemeines. I. Mit der absoluten Gewalt der Landesherren in Deutschland (16. Jhdh.) wurde den Bauern aus fischerzeitpöflichen und wirtschaftlichen Gründen in zahlreichen „Forst- und Jagdwäldern“ die J auf ihrem Grundeigentum verboten: Die Jberechtigung fand namentlich nach Reg a l nur noch den Landesherren und dem von diesem damit Beliehenen zu. Es konnte als Recht auf fremdem Grund und Boden selbständig vergraben und veräußert werden. Erst die französische Revolution brachte den allgemeinen Grundbesitz, daß dem Grundeigentümer auch das JH auf seinem Boden gebührt, wieder zur Geltung; in Deutschland wurde er zuerst auf dem linken Rheinufer im Code Napoleon, vor allem durch die preuß. S v. 17. 4. 30 (St 66) § 1 anerkannt. Diese Verordnung, welche bereits eine grundsätzliche Befreiung der Ausübung durch Schaffung selbständiger Bezirke (eigene und gemeinschaftliche Jbezirke) im jagdpöflichen Interesse einführte, ist das Vorbild fast aller späteren deutschen Jgesetzte geworden, die den Grundbesitz des

¹⁾ Einzelnheiten: Preuß. JH 4. 7. 31; Nachstellungen § 4. 8. 3; v. 10. 3. 3; Jagdwahl § 7. 3; Sachsen § 2. 11. 3. 3; Bayern § 10. 3. 3; Wildschaden § 10. 3. 3; Wildschaden § 2. 11. 3; Wildschaden § 2. 11. 3; Wildschaden § 2. 11. 3.

a § 37 der bayerischen Grundrechte von 1848 zum Ausdruck brachten: „Im Grundeigentum liegt das Recht zur Ausübung der J auf eigenem Grund und Boden“. Das JH auf fremdem Boden wurde aufgehoben und seine fernere Entstehung (Erwerb) allgemein verboten. Preußen G v. 31. 10. 48 und PolStG v. 7. 3. 60; Bayern G v. 30. 3. 60; Sachsen G v. 25. 11. 58; § 1 G v. 1. 12. 64; Baden G v. 2. 12. 60; Hannover JH v. 29. 7. 50 ufm.

II. Das JH ist namentlich öffentlich-rechtlicher Natur als ein Nutzungs- und Verwendungsrecht mit dem Eigentum an Grund und Boden unauflöflich verbunden (§ 93, 96 StGB).

III. Reichsrechtlich ist das JH betrieben von selbstgewonnenen Erzeugnissen der J frei von einem Nebenberufverbot oder einer Erlaubnis für den ambulanten Gewerbebetrieb (§ 59 Hoff. 1; § 42 b GewO). Gewerbeübige Beschäftigungen aus Gründen des Wohlstands vgl. § 6 Hoff. 3. Auch zur Bekämpfung der Wilderei wird für die Bekämpfung von 20 bis 25 Knpfungszeichen verlangt (Preuß. JH v. 48. 1875).

IV. Gemeinverwaltungsrechtliche Erträge der J vgl. § 8 (Jagdverträge). Eine Wildbezirksteuer dürfen die Gemeinden nach § 13 KommStG v. 25. 12. 02 nicht mehr erheben, StGB 59, 123 (F. Wahl- und Schlichtsteuer). Preuß. nach Rt. 111, 112 des KommStG v. 25. 12. 02.

§ 2. Die Jagdverleihung.

I. Reichsrecht. I. Das StGB regelt die Verpflichtung zum Erlass des JH (§ 835, a 70—72 StGB v. 1871, unten § 12). 2. Zwängen auch für die Landesverleihung ist nach a 69 StGB v. 1871, § 108 StB 2 StGB; sein Eigentumsvorbehalt in Fällen, wo die Verleihung gesetzlich verboten ist (z. B. § 368 Rt. 11 StGB) oder durch die Verleihung das JH eines Aders verleiht würde. Die Wildereiurteile bleiben also herrenlos. (StGB 39, 427), unten § 7. 3. Soweit nicht die einzelnen Jgesetzte besondere anzuwendende Vorschriften (z. B. Form der JHverträge) enthalten, kommen das StGB (Wahl) § 881, insbes. Abs. 2 und §§ 535 ff.; ferner: § 228 beim Töten wilder Hunde und Katzen sowie der (im Preußen den freien Tierfangen unterliegenden) wilden Kanarienvögel, § 254 ff. StGB beim JH von Tieren zur Anwendung. 4. Das Reichsrecht über die JH mit dem StGB betr. Schlag von Hühnern (St v. 20. 5. 08 (StGB 314) I, unten § 13).

1. Eine Verleihung über ein StGB v. 4. 12. 78 (StGB 233) nach der Kaiserl. S v. 29. 3. 77 (StGB 409). Zeitschrift und den zur Verleihung eines beschränkten Jagdwahlrechts und dem zur Verleihung eines beschränkten Jagdwahlrechts (KommStG v. 25. 12. 02) in der Zeit v. 2. 1. 1908 bis 8. April in den Verhandlungen zwischen dem 87. und 78. abgeleiteter Vertrag und 5. Hühner und 17. Hühner (Hühner) ist der Schlag bis zu 1000 Hühnern verboten.

2. I. Hühner von Hühnern; nicht bei Vertragserwerb wie im Hf. w. unter England und v. G. G. v. Kaiserl. über den Nebenbesitz auf Grund des Schießrechts v. 16. 3. 65 (Hühner v. 2 und Hühner, Hf. „Hühnerfang“ StGB 7, 137). Ein hier einschlägiges internationales Verträge ist bei Hühner noch beteiligt; zum Schlag bei Tierwelt Hühner St v. 19. 5. 60 (abgeleitet bei Hühner, Komvau reced. general, II, serie 50, 490), Hühner nicht einschlägig (Kaiserl. S v. 1. 11. 08, unten § 7. 3. 60 zum Schlag der für die Landesverleihung nächsten Hühner (StGB 1908 S 89) (F. Jagdwahl).